

aws Investitionsprämie

Fragenkatalog (FAQ)

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	6
2	Berechtigte Unternehmen.....	6
2.1	Wen fördern wir – unter welchen Voraussetzungen?	6
2.2	Wer kann den Zuschuss erhalten?.....	6
2.3	Kann der Zuschuss von Unternehmen aller Größen beantragt werden?	6
2.4	Kann der Zuschuss von Unternehmen aller Branchen beantragt werden?	6
2.5	Können Einnahmen/Ausgaben-Rechner und pauschalisierte Unternehmen gefördert werden? 6	
2.6	Sind Vereine förderungsfähig?.....	7
2.7	Sind neu gegründete Unternehmen förderungsfähig?	7
2.8	Unter welchen Voraussetzungen erfüllt die Vermietung von Wohnungen die Kriterien des § 1 UGB und ist somit als Unternehmen anzusehen?.....	7
2.9	Welche Unternehmen sind nicht förderungsfähig?	7
2.10	Kann ein Unternehmen, das im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden steht einen Antrag stellen?	8
3	Zuschuss	8
3.1	Was wird gefördert – unter welchen Voraussetzungen?.....	8
3.2	Was wird unter einer Investition im Sinne der Richtlinie verstanden?	8
3.3	Was wird nicht gefördert?	9
3.4	Wie hoch ist der Zuschuss?	9
3.5	Was wird unter den „Beteiligungsregelungen im Sinne des § 244 UGB“ verstanden?	9
3.6	Was ist unter "erste Maßnahmen" zu verstehen?	10
3.7	Können „erste Maßnahmen“ wie z.B. die Bestellung, die nur eine Investition betreffen, auch für die weiteren Investitionen des gleichen Förderungsantrags für den Nachweis des Beginns der Investitionen herangezogen werden?	10
3.8	Was ist unter dem Durchführungszeitraum zu verstehen?	10
3.9	Was passiert, wenn einige Investitionen nicht rechtzeitig in Betrieb genommen und bezahlt werden?	10
3.10	Gibt es eine Obergrenze für das förderbare Investitionsvolumen?	10
3.11	Ist der Zuschuss steuerpflichtig?	11
3.12	Muss ein Zuschuss zurückgezahlt werden?.....	11
3.13	Können Vorführanlagen oder -geräte als Neuanschaffung gewertet werden?	11
3.14	Sind Leistungen innerhalb der Unternehmensgruppe förderbar?	11
3.15	Sind Geringwertige Wirtschaftsgüter förderbar?	11
3.16	Können „Projekte“ geteilt werden, die nicht zusammenhängen (z.B. einzelne Bauteile, oder nur die Einrichtung)?.....	11
3.17	Sind gemischt genutzte (betrieblich/privat) Investitionsgüter förderbar?	11
3.18	Sind Fahrzeuge förderbar?.....	12
3.19	Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ein Fahrzeug mit 14% gefördert wird? 12	
3.20	Welche Auswirkungen hat es, wenn ein Fahrzeug der Klasse M1 die Bruttolistenpreisgrenze von EUR 60.000 überschreitet?.....	12
3.21	Welche Auswirkungen hat es, wenn ein Hybrid-Fahrzeug die Preisgrenze von EUR 70.000 überschreitet?	12
3.22	Welcher Basis-Listenpreis ist bei gebrauchten E-Fahrzeugen heranzuziehen?.....	12

3.23	Ist die Aufzählung in Punkt 5.4. Absatz 1 lit. a abschließend zu verstehen?	13
3.24	Was versteht man unter selbstfahrende Arbeitsmaschinen?	13
3.25	Was versteht man unter Non-Road-Mobile-Machinery (NRMM)?	13
3.26	Sind Investitionsgüter mit einer Mietkauf-Option förderbar?	13
3.27	Sind leasingfinanzierte Anlagen förderbar?	13
3.28	Sind Sale-and-lease-back-Transaktionen förderbar?	13
3.29	Ist der Ankauf von bereits im Unternehmen genutzten Anlagegütern, die gemietet oder geleast werden, förderbar?	13
3.30	Ist die Vermietung einer Maschine, die von einer österreichischen Gesellschaft angeschafft wurde, an eine ausländische Tochtergesellschaft förderbar?	13
3.31	Ist die Nutzung von förderungsfähigen Maschinen/Anlagen im Ausland möglich?	14
3.32	Welche Fristen sind im Rahmen der Investitionsprämie zu beachten?	14
3.33	Wie wirkt sich ein im Rahmen des KMU-Fördergesetzes oder des Garantiesetzes garantierter Investitionskredit auf die aws Investitionsprämie aus?	14
3.34	Braucht die aws eine Finanzierungsbestätigung der Bank?	14
3.35	Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von (geförderten) Krediten auf die aws Investitionsprämie aus?	14
3.36	Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von Umweltförderungen auf die aws Investitionsprämie aus?	14
3.37	Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von europäischen und nationalen Förderungsinstrumenten auf die aws Investitionsprämie aus?	15
3.38	Sind Investitionen sowohl mit E-Commerce-Prämie als auch mit Investitionsprämie förderbar?	15
Schwerpunktthemen		15
4	Ökologisierung	15
4.1	Wärmepumpen	15
4.1.1	Was wird gefördert?	15
4.1.2	Welche Kriterien muss die Wärmepumpenanlage erfüllen?	15
4.2	Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze	15
4.3	Anschluss an Nah-/Fernwärme	16
4.4	Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen	16
4.5	Thermische Gebäudesanierung	16
4.6	Energiesparen in Betrieben	16
4.7	Klimatisierung und Kühlung	16
4.8	Abwärmeauskopplung	17
4.9	Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger	17
4.10	Stromproduzierende Anlagen in Insellagen	18
4.11	Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung zur Eigenversorgung	18
4.11.1	Was wird gefördert?	18
4.11.2	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	18
4.12	Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe	18
4.13	Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	18
4.13.1	Was wird gefördert?	18
4.13.2	Was ist unter Biokraftstoffen der zweiten Generation zu verstehen?	19
4.14	Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase	19
4.14.1	Was wird gefördert?	19
4.14.2	Was ist unter erneuerbarem Wasserstoff zu verstehen?	19
4.14.3	Was ist unter erneuerbarem Gas zu verstehen?	19
4.14.4	Was ist unter synthetischem Gas zu verstehen?	19

4.14.5	Wie wird der Bezug von ausschließlich erneuerbaren Energieträgern nachgewiesen?	19
4.15	Investitionen zur Luftreinhaltung	19
4.16	Kreislaufwirtschaft und Rohstoffmanagement	19
4.17	Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle	20
4.18	Kreislaufwirtschaft – Abfälle	20
4.18.1	Was wird gefördert?	20
4.18.2	Was ist unter kritischen Rohstoffen zu verstehen?	20
4.19	Photovoltaikanlagen und Stromspeicher	21
4.20	Ökostromanlagen	21
4.20.1	Was wird gefördert?	21
4.20.2	Was ist unter einer Ökostromanlage zu verstehen?	21
4.21	Forcierung der Elektromobilität	21
4.21.1	Was wird gefördert?	21
4.21.2	Wie erfolgt der Nachweis über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern bei Errichtung einer E-Ladestation?	21
4.22	Weitere alternative, fossil-freie Antriebe	21
4.22.1	Was wird gefördert?	21
4.22.2	Welche Auflagen müssen die Fahrzeuge erfüllen?	22
4.23	Radverkehr und Mobilitätsmanagement	22
4.23.1	Was wird gefördert?	22
4.23.2	Welche Maßnahmen zum Mobilitätsmanagement und zur umweltfreundlichen Gütermobilität werden gefördert?	22
4.24	Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung	22
4.24.1	Was wird gefördert?	22
4.24.2	Welche Investitionen zur betrieblichen Abwasserreinigung sowie Abwasserleitung werden gefördert?	22
4.25	Investitionen zum primären Zwecke des Schutzes der Biodiversität	23
4.26	Ist der (Aus-)Bau von Wohngebäuden förderbar?	23
5	Digitalisierung	23
5.1	Welche Schwerpunkte im Bereich Digitalisierung zählen zu förderbaren Investitionen?	23
5.2	Welche Investitionen sind unter dem Begriff Home-Office förderbar?	23
5.3	Was ist unter der Nutzung der digitalen Verwaltung zu verstehen?	23
5.4	Was fällt unter den Begriff E-Commerce?	24
5.5	Was ist unter digitaler Infrastruktur und Technologie zu verstehen?	24
5.6	Welche Hardware im Bereich Digitalisierung wird mit 14% gefördert?	24
5.7	Welches Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen wird gefördert?	24
5.8	Wird Client-Equipment wie Headsets, Mikrophone, Mobiltelefone, Laptops oder Bildschirme gefördert?	24
5.9	Werden Implementierungsleistungen für beispielsweise neu erworbene Server gefördert?	24
5.10	Zählt die Anschaffung von Software zu förderbaren Investitionen?	24
5.11	Zählen z.B. Verlängerungen von Softwarelizenzen zu förderbaren Neuanschaffungen?	24
5.12	Welche Investitionen in digitaler Infrastruktur werden gefördert?	25
5.13	Sind CNC/CAD-Maschinen mit 14% förderbar?	25
5.14	Was versteht man unter digital gesteuerte Roboter?	25
5.15	Was versteht man unter digitale Messeinrichtungen?	25
5.16	Was versteht man unter Netzwerkkomponenten?	25

6	Gesundheit	26
6.1	Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten 26	
6.1.1	Anlagen zur Entwicklung und Produktion von welchen pharmazeutischen Produkten können gefördert werden?	26
6.1.2	Werden Anlagen zur Herstellung homöopathischer Medizinprodukte gefördert?	26
6.2	Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung.....	26
	Ablauf der Förderung	27
7	Antragstellung	27
7.1	Ab wann kann der Antrag gestellt werden?.....	27
7.2	Bis wann kann ein Antrag gestellt werden?	27
7.3	Wie kann der Zuschuss beantragt werden?	27
7.4	Was ist im Zusammenhang mit Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) zu beachten? 27	
7.5	Wie kann ein Antrag storniert werden?	27
8	Abrechnung	27
8.1	Ist für die Auszahlung der Investitionsprämie eine Abrechnung vorzunehmen?	27
8.2	Wie kann die Abrechnung vorgenommen werden?	28
8.3	Wer darf die Abrechnung vornehmen?	28
8.4	Kann die Abrechnung analog vorgenommen werden?	28
8.5	Ab wann kann die Abrechnung vorgenommen werden?	28
8.6	Bis wann kann die Abrechnung vorgenommen werden?	28
8.7	Was versteht man unter der „Bezahlung“ im Sinne der Richtlinie im Falle einer Fremdfinanzierung?	28
8.8	Welche Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung vorzulegen (beantragter Zuschuss unter € 12.000,-)?	28
8.9	Welche Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung vorzulegen (beantragter Zuschuss ab € 12.000,-)?	29
8.10	Sind für die abgerechneten Investitionen Rechnungen vorzulegen?	29
8.11	Werden bei Abrechnung der Investitionsprämie Sammelrechnungen akzeptiert?	29
8.12	Kann eine im aws Fördermanager erfasste Investition teils mit 7 % und teils mit 14 % gefördert werden?	30
8.13	Kann eine im aws Fördermanager erfasste Investition von 14% auf 7% umgewandelt werden? 30	
8.14	Werden auch fremdsprachige bzw. ausländische Rechnungen akzeptiert?	30
8.15	Wie hat die Rechnungslegung bei einer Beauftragung eines Generalunternehmens (GU)/Generalübernehmers (GÜ) zu erfolgen?	30
8.16	Ist für die Abrechnung eine Bestätigung Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in/Bilanzbuchhalter*in erforderlich (beantragter Zuschuss ab € 12.000,-)?	30
8.17	Können Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Bilanzbuchhalter*innen ihre Bestätigungen auf Basis einer stichprobenartigen Überprüfung abgeben?	31
8.18	Wie ist die Betriebsnotwendigkeit definiert?	31
8.19	Ist für die Abrechnung eine Bestätigung von unabhängigen Dritten erforderlich?	31
8.20	Ist eine nachträgliche Änderung oder Verbesserung einer bereits vorgenommenen Abrechnung möglich?	31
8.21	Ist eine Teilabrechnung möglich?.....	31
8.22	Wie viel Zeit nimmt die Abrechnung der Investitionsprämie für Unternehmen in Anspruch? 32	

8.23	Das Unternehmen trägt die Umsatzsteuer der abgerechneten Investition endgültig und tatsächlich selbst. Kann der Bruttorechnungsbetrag abgerechnet werden?	32
8.24	Die Abrechnung wird von einem pauschalierten landwirtschaftlichen Betrieb vorgenommen. Kann der Bruttorechnungsbetrag abgerechnet werden?.....	32
8.25	Was passiert mit einem Antrag bei dem als Investitionsvolumen mehr als EUR 20 Mio. angegeben wurde, aber im Nachhinein festgestellt wird, dass dieser Betrag unterschritten wird? ..	32
8.26	Worauf ist bei Abrechnung von Traktoren, anderen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Non-Road Mobile Machinery (NRMM) zu achten?	32
9	Auszahlung	32
9.1	Muss die Auszahlung gesondert beantragt werden?	32
9.2	Das Unternehmen verfügt über kein eigenes inländisches Bankkonto. Kann die Investitionsprämie auf ein anderes Bankkonto ausbezahlt werden?	33
9.3	Kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden?	33

1 Allgemeine Informationen

Um die österreichische Wirtschaft in Folge der Corona-Krise zu unterstützen, hat die Bundesregierung mit der aws Investitionsprämie ein neues Förderungsprogramm konzipiert, welches einen Anreiz für Unternehmensinvestitionen schafft und damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung von Betriebstätten, die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich leistet.

Die Abwicklung der aws Investitionsprämie erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).

Die Richtlinie zur aws Investitionsprämie und weitere Informationen sind auf der Website www.aws.at abrufbar.

Die Antragstellung für diesen Zuschuss war bis zum 28.02.2021 möglich.

2 Berechtigte Unternehmen

2.1 Wen fördern wir – unter welchen Voraussetzungen?

Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse an Unternehmen gewährt, die zwischen dem 01.08.2020 und 31.05.2021 erste Maßnahmen für die aktivierungspflichtigen Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen vornehmen und bis spätestens 28.02.2023 (Ausnahme für Investitionsvolumina von mehr als EUR 20 Mio. – siehe Punkt 5.3.4 der Förderrichtlinie) umsetzen.

2.2 Wer kann den Zuschuss erhalten?

Förderungsfähig sind Unternehmen iSd § 1 UGB, die über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.

2.3 Kann der Zuschuss von Unternehmen aller Größen beantragt werden?

Ja. Antragsberechtigt sind alle Unternehmensgrößen vom EPU bis zum Großunternehmen.

2.4 Kann der Zuschuss von Unternehmen aller Branchen beantragt werden?

Ja.

2.5 Können Einnahmen/Ausgaben-Rechner und pauschalisierte Unternehmen gefördert werden?

Ja, selbst wenn kein Anlagenverzeichnis geführt wird, ist die Anschaffung von aktivierungspflichtigen Investitionen förderbar.

2.6 Sind Vereine förderungsfähig?

Ja, sofern der Verein den Unternehmensbegriff gemäß §1 UGB erfüllt und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreibt, das seine Leistungen regelmäßig auf dem Markt gegen Entgelt erbringt. In diesen Fällen liegt die Förderungsfähigkeit vor (z.B.: Verkaufshop von Vereinsartikeln).

Bitte beachten Sie: Nicht förderungsfähig sind Vereine ohne Außentätigkeit, die sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge finanzieren, z. B. ein Tarock-Club.

2.7 Sind neu gegründete Unternehmen förderungsfähig?

Ja – vorausgesetzt, das Unternehmen

- wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gegründet und
- hat eine Steuernummer.

2.8 Unter welchen Voraussetzungen erfüllt die Vermietung von Wohnungen die Kriterien des § 1 UGB und ist somit als Unternehmen anzusehen?

Die private Vermietung von Wohnungen muss nicht zwingend als unternehmerische Tätigkeit aufgefasst werden. Eine nach außen erkennbare und auf Dauer angelegte unternehmerische Tätigkeit (Bestellung eines Hausbesorgers, Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen, Einschaltung anderer Unternehmer bzw. Erfüllungsgehilfen und Ähnliches) liegt erst dann vor, wenn mehr als fünf Mietgegenstände vermietet werden (sogenannte „Fünf-Objekt-Grenze“). Bei Erfüllung dieser Regelung gilt, gemäß der Rechtsprechung des OGH, die Vermietung von Wohnungen als unternehmerische Tätigkeit gemäß § 1 UGB.

2.9 Welche Unternehmen sind nicht förderungsfähig?

Ausgenommen von der Gewährung der aws Investitionsprämie sind:

- Unternehmen, die gemäß ESVG 2010 von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 (Liste) geführt werden (bzw. analog zu ESVG 2010 Unternehmen, die einer ausländischen staatlichen Einheit zugeordnet werden können). Ausgenommen sind jene Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen.
- Unternehmen und Gesellschaften, wenn gegen sie oder gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung:
 - ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder
 - die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.
- Unternehmen, die gegen
 - das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial oder
 - das Sicherheitskontrollgesetz 2013 oder
 - sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen.

2.10 Kann ein Unternehmen, das im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden steht einen Antrag stellen?

Sofern das Unternehmen gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt wird (bzw. analog zu ESVG 2010 Unternehmen, die einer ausländischen staatlichen Einheit zugeordnet werden können), muss nachgewiesen werden, dass es im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen steht und keine hoheitlichen Aufgaben vollzieht.

Im Zuge der elektronischen Antragstellung ist eine Bestätigung durch den Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in/Bilanzbuchhalter*in erforderlich, wonach die Investitionen ausschließlich in Bereichen getätigt werden, in denen die Förderwerber*in nicht hoheitlich tätig sind (z.B. keinerlei Bescheide erlässt) und im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen steht. Die/Der Förderungswerber*in bestätigt im Antrag, dass die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind (Punkt 5 der Richtlinie) und kein Ausschlussgrund vorliegt (Punkt 5.1.2. der Richtlinie).

Die Bestätigung hat folgende Fragestellungen zu behandeln:

- Liegt in allen Geschäftsbereichen die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft vor?
- Falls nein, in welchen Teilbereichen konkurriert das antragstellende Unternehmen mit anderen am Markt tätigen Unternehmen?
- Ist das antragstellende Unternehmen befugt Bescheide zu erlassen oder sonst hoheitlich tätig?

3 Zuschuss

3.1 Was wird gefördert – unter welchen Voraussetzungen?

Materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen,

- die zwischen 01.09.2020 und 28.02.2021 beantragt werden,
- für die zwischen 01.08.2020 und 31.05.2021 erste Maßnahmen gesetzt werden und
- die bis spätestens 28.02.2023 umgesetzt werden.

Ausnahme: Neuinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 20 Mio. (exkl. USt) müssen bis 28.02.2025 umgesetzt werden (siehe Förderrichtlinie, Punkt 5.3.4).

Es muss mit der Investition spätestens am 31.05.2021 begonnen worden sein, wobei als Beginn die folgenden ersten Maßnahmen gelten: Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen.

3.2 Was wird unter einer Investition im Sinne der Richtlinie verstanden?

Eine Investition muss iSd Richtlinie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Aktivierungspflichtig sein
- Abnutzbares Anlagevermögen (siehe Förderungsrichtlinie Punkt 5.3.1)
- Eindeutig einem Förderprozentsatz bzw. Schwerpunkt zuordenbar
- Für jede einzelne Investition liegt eine eigene Rechnung vor
- Die Investition wird gesondert aktiviert

3.3 Was wird nicht gefördert?

- Klimaschädliche Investitionen; darunter fallen u.a. Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb und Anlagen, die fossile Energieträger nutzen (siehe Punkt 5.4 der Förderungsrichtlinie)
- Investitionen, bei denen vor dem 01.08.2020 oder nach dem 31.05.2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden.
- Aktivierte Eigenleistungen
- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert (und wurden beim Leasingnehmer noch nicht betrieblich genutzt).
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten) und Investitionen in nicht betriebsnotwendiges Vermögen sowie bereits im antragstellenden Unternehmen bzw. Konzern betrieblich genutztes Vermögen.
- Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen und Grundstücken.
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind.
- Unternehmensübernahmen und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten.
- Finanzanlagen
- Umsatzsteuer (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung).

3.4 Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Förderungshöhe beträgt generell 7 % der förderfähigen Investitionen und 14 % für Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit (gemäß Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie).

Dabei gelten folgende Grenzen für förderungsfähige Neuinvestitionen pro Unternehmen bzw. pro Unternehmensgruppe:

Untergrenze:

Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag ist EUR 5.000 ohne USt (d.h. kleinere Investitionen pro Förderungsantrag können nicht gefördert werden).

Bei dieser Untergrenze handelt es sich um die Summe aller Investitionen pro Förderungsantrag, es können somit kleinere Investitionen z.B. auch geringwertige Wirtschaftsgüter zu einem Antrag zusammengerechnet werden.

Obergrenze:

Das maximal förderbare Investitionsvolumen ist EUR 50 Mio. ohne USt. pro Unternehmen bzw. pro Unternehmensgruppe im Sinne der Beteiligungsregelungen des § 244 UGB mit Ausnahme der Wortfolge „mit Sitz im Inland“ und Abs. 7 leg cit. (d.h. wenn die Investitionen größer sind, wird maximal ein Betrag von EUR 50 Mio. ohne USt. als Berechnungsgrundlage herangezogen).

3.5 Was wird unter den „Beteiligungsregelungen im Sinne des § 244 UGB“ verstanden?

Der Richtlinienwortlaut „Beteiligungsregelungen im Sinne des § 244 UGB“ ist so zu verstehen, dass dieser auf eine mehrheitliche direkte oder indirekte Beteiligung, auch über mehrere Ebenen, abstellt. Die direkte oder indirekte Beteiligung kann im Sinne der Richtlinie neben Kapitalgesellschaften auch durch natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine, Privatstiftungen oder Genossenschaften oder sonstige in- und ausländische Rechtsträger begründet bzw. kann von diesen gehalten werden. Alle anderen Zusammenrechnungstatbestände des §244 UGB sind außer Acht zu lassen.

3.6 Was ist unter "erste Maßnahmen" zu verstehen?

Im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen dem 01.08.2020 und dem 31.05.2021 erste Maßnahmen gesetzt werden, die den Beginn der Investitionstätigkeit kennzeichnen.

Erste Maßnahmen, die innerhalb des angeführten Zeitraums gesetzt werden müssen, sind Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen.

Vor dem 01. August 2020 und nach dem 31.05.2021 dürfen keine erste Maßnahme gesetzt werden.

Sollte das Nichtvorliegen bereits beantragter behördlicher Genehmigungen die oben angeführten ersten Maßnahmen nicht fristgerecht ermöglichen, gilt die Beantragung der behördlichen Genehmigung als erste Maßnahme. Die Beantragung der behördlichen Genehmigung muss jedenfalls vor dem 31. Oktober 2020 erfolgt sein

Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche und Finanzierungsanträge bzw. -zusagen zählen nicht zu den ersten Maßnahmen.

3.7 Können „erste Maßnahmen“ wie z.B. die Bestellung, die nur eine Investition betreffen, auch für die weiteren Investitionen des gleichen Förderungsantrags für den Nachweis des Beginns der Investitionen herangezogen werden?

Nein, die „ersten Maßnahmen“ müssen für jede einzelne Investition (die in weiterer Folge mit einer separaten Rechnungslegung abgerechnet werden muss) nachgewiesen werden.

3.8 Was ist unter dem Durchführungszeitraum zu verstehen?

Das ist jener Zeitraum, in dem die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der förderungsfähigen Investitionen zu erfolgen hat. Bei einem Investitionsvolumen bis zu EUR 20 Mio. (exkl. USt.) hat dies bis spätestens 28.02.2023 zu erfolgen. Für Investitionen mit einem Volumen von mehr als EUR 20 Mio. hat die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) bis 28.02.2025 zu erfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Zeiträume nicht verlängerbar sind.

3.9 Was passiert, wenn einige Investitionen nicht rechtzeitig in Betrieb genommen und bezahlt werden?

Werden die abgerechneten und als förderbar anerkannten Investitionskosten gegenüber dem in der Förderungszusage festgelegten Umfang unterschritten, so reduziert sich die Förderung aliquot. Eine Erhöhung der Förderung aufgrund höherer als in der Förderungszusage festgelegten Investitionskosten ist nicht möglich.

Im Falle des Unterschreitens der Mindestinvestitionssumme von 5.000 EUR (exkl. USt) liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nicht vor und die Förderzusage ist zu widerrufen. (siehe Punkt 6.4 der Richtlinie). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Frage 8.4.

3.10 Gibt es eine Obergrenze für das förderbare Investitionsvolumen?

Ja, die aws Investitionsprämie ist pro Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe (siehe Frage 3.5) mit einem maximal förderbaren Investitionsvolumen von EUR 50 Mio. (exkl. USt.) als Berechnungsgrundlage für den Zuschuss beschränkt. Das Investitionsvolumen selbst kann aber höher sein.

3.11 Ist der Zuschuss steuerpflichtig?

Nein, auch eine Kürzung der abzugsfähigen Aufwendungen (=Abschreibungen) in den betreffenden Geschäftsjahren findet nicht statt.

3.12 Muss ein Zuschuss zurückgezahlt werden?

Die aws Investitionsprämie muss – bei Einhaltung aller Richtlinienbestimmungen – nicht rückerstattet werden.

3.13 Können Vorfürhanlagen oder -geräte als Neuanschaffung gewertet werden?

Ja. Förderungsfähige Neuinvestitionen inkludieren auch gebrauchte Güter, sofern es sich um eine Neuanschaffung für das investierende Unternehmen bzw. in der Unternehmensgruppe handelt.

3.14 Sind Leistungen innerhalb der Unternehmensgruppe förderbar?

Eine Förderbarkeit ist immer dann gegeben, wenn das Tochterunternehmen A beispielweise eine Maschine herstellt und diese an das Tochterunternehmen B verkauft. In der Unternehmensgruppe handelt es sich dabei um eine Neuinvestition in das abnutzbare Anlagevermögen im Sinne der Richtlinie (Punkt 5.3.1), d.h. die Investition wird in der Unternehmensgruppe erstmalig aktiviert.

Eine Förderbarkeit liegt auch dann vor, wenn das Tochterunternehmen A eine Anlage kauft und diese an das Tochterunternehmen B vermietet. Die Förderbarkeit ist in diesem Fall bei Tochterunternehmen A gegeben.

3.15 Sind Geringwertige Wirtschaftsgüter förderbar?

Ja, sofern sie abgeschrieben werden.

3.16 Können „Projekte“ geteilt werden, die nicht zusammenhängen (z.B. einzelne Bauteile, oder nur die Einrichtung)?

Gemäß der Richtlinie gibt es keine Projekte, sondern einzelne Investitionen. Eine Trennung ist daher möglich.

3.17 Sind gemischt genutzte (betrieblich/privat) Investitionsgüter förderbar?

Ja, die gemischte Nutzung von Investitionsgütern ist grundsätzlich förderbar. Allerdings sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- bei Fahrzeugen gilt eine Mindestanforderung der betrieblichen Nutzung von mehr als 50%. Darunter fallen idR auch Dienstnehmerfahrzeuge mit kleinem und großem Sachbezug.
- bei allen anderen Investitionsgütern, wie beispielsweise Gebäude und baulichen Einrichtungen wie PV-Anlagen oder Biomasse-Heizungen richtet sich die Abgrenzung an den steuerlichen Erfordernissen und erfolgt daher nach m²-Aufteilung.

3.18 Sind Fahrzeuge förderbar?

Nicht förderbar sind Luftfahrzeuge, PKWs, Busse, LKWs und Schiffe, die fossile Energieträger direkt nutzen. „Direkte Nutzung“ bedeutet eine technisch-funktionale Verbindung mit der Anlage. Nicht von der direkten Nutzung erfasst sind die Auswirkungen der Anlage auf Gesamtbauwerke (siehe Punkt 5.4 Abs 1 der Förderrichtlinie).

Förderbar ist die Anschaffung von Plug-In Hybrid (PHEV) und Range Extender (REX, REEV) -fahrzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (Klasse M1, Klasse N1), sofern deren vollelektrische Reichweite mehr als 40 km beträgt und deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) EUR 70.000 nicht überschreitet sowie die Anschaffung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Non Road Mobile Machinery – NRMM jeweils ab Stufe V.

Förderbar sind ebenfalls jene Fahrzeuge, die in Anhang 1 - Investitionsmaßnahmen der „Ökologisierung im Rahmen der Richtlinien zum Investitionsprämienengesetzes 2020“ genannt sind.

Bitte beachten Sie dabei folgende weiterführende Informationen – [LINK](#).

3.19 Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ein Fahrzeug mit 14% gefördert wird?

Alle Fahrzeuge, die ausschließlich mit Elektroantrieb und Brennstoffzellen betrieben werden, sind mit 14% förderbar, wobei folgende spezielle Voraussetzungen gelten:

- a) Klasse N1 mit höchstzulässigem Gesamtgewicht ≥ 2 t
 - b) Klasse N1 mit höchstzulässigem Gesamtgewicht < 2 t und Bruttolistenpreis unter 60.000
 - c) Klasse M1 Bruttolistenpreis unter 60.000
- Gegenausnahme und daher nicht von Bruttopreisgrenze erfasst:
für 7 + 1 Personen zugelassene E-Busse dieser Klasse

Sonst sind Fahrzeuge mit Elektroantrieb und Brennstoffzellen dieser Klassen mit 7% förderbar.

3.20 Welche Auswirkungen hat es, wenn ein Fahrzeug der Klasse M1 die Bruttolistenpreisgrenze von EUR 60.000 überschreitet?

Bei Überschreiten der Grenze wird der Gesamtkaufpreis des Fahrzeuges mit 7% gefördert.

3.21 Welche Auswirkungen hat es, wenn ein Hybrid-Fahrzeug die Preisgrenze von EUR 70.000 überschreitet?

Bei überschreiten dieser Grenze wird das Fahrzeug nicht gefördert (siehe Punkt 5.4.1 lit a Z 1 der Richtlinie).

3.22 Welcher Basis-Listenpreis ist bei gebrauchten E-Fahrzeugen heranzuziehen?

Hier gilt ebenfalls der Basis-Listenpreis, das heißt jener der ursprünglichen Anschaffung. Ein aktueller Listenpreis oder ein niedrigerer Ankaufspreis wird nicht berücksichtigt.

3.23 Ist die Aufzählung in Punkt 5.4. Absatz 1 lit. a abschließend zu verstehen?

Nein, hier handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung. Es gilt jedenfalls die Grundregel nach Punkt 5.4. Absatz 1.

3.24 Was versteht man unter selbstfahrende Arbeitsmaschinen?

Eine selbstfahrende Arbeitsmaschine ist ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist.

Grundsätzlich können alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ab Abgasstufe V mit 7% gefördert werden, die sich auf der nachfolgenden Liste ([LINK](#)) befinden.

3.25 Was versteht man unter Non-Road-Mobile-Machinery (NRMM)?

NRMM – nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte – sind mobile Maschinen, transportable Ausrüstungen oder Fahrzeuge mit oder ohne Aufbau oder Räder, die nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern auf der Straße bestimmt sind.

Darunter fallen auch Maschinen und Geräte, die auf dem Fahrgestell von Fahrzeugen angebaut sind, die für die Beförderung von Personen- oder Gütern auf der Straße bestimmt sind (zB mobile Kräne).

3.26 Sind Investitionsgüter mit einer Mietkauf-Option förderbar?

Ja, allerdings müssen die Investitionsgüter beim antragstellenden Unternehmen aktiviert werden. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich an der Höhe der Aktivierung.

3.27 Sind leasingfinanzierte Anlagen förderbar?

Leasingfinanzierte Investitionen sind dort förderbar, wo das Leasinggut aktiviert wird.

3.28 Sind Sale-and-lease-back-Transaktionen förderbar?

Nein, der Verkauf von bereits betrieblich genutzten Anlagegütern durch ein Unternehmen an eine Leasinggesellschaft oder sonstige Finanzierungsinstitute, die diese Anlagegüter wieder an das verkaufende Unternehmen oder ein anderes Unternehmen aus der Unternehmensgruppe verleast oder sonst überlässt, ist eine Umgehung der Förderungsbestimmungen und daher nicht förderbar.

3.29 Ist der Ankauf von bereits im Unternehmen genutzten Anlagegütern, die gemietet oder geleast werden, förderbar?

Nein, da hier die erste Maßnahme in Form der Lieferung bereits erfolgt ist, kann ein „Rauskaufen“ von bereits geleasten, gemieteten oder sonst überlassenen Anlagegütern nicht gefördert werden.

3.30 Ist die Vermietung einer Maschine, die von einer österreichischen Gesellschaft angeschafft wurde, an eine ausländische Tochtergesellschaft förderbar?

Nein. Die geförderten Vermögensgegenstände sind gem. Punkt 6.6 der Richtlinie mindestens 3 Jahre an einer Betriebsstätte in Österreich zu belassen (Sperrfrist); sie dürfen in diesem Zeitraum weder

verkauft, sonst für Zwecke außerhalb einer Betriebsstätte in Österreich verwendet oder gemäß § 6 Z 6 lit a EStG überführt werden. Ausgenommen ist Software, die auch international genutzt werden kann.

3.31 Ist die Nutzung von förderungsfähigen Maschinen/Anlagen im Ausland möglich?

Wenn das österreichische Unternehmen eine geförderte Anlage/Maschine für z.B. eine Baustelle im Ausland verwendet, ohne jedoch eine Betriebsstätte iSd § 29 BAO im Ausland zu begründen, ist das möglich. Die bloße Verwendung stellt keine für die Förderung schädliche Handlung dar. Solange die Investitionen an der Betriebsstätte in Österreich gem. Richtlinie 6.6 verbleiben, sind sie förderbar.

3.32 Welche Fristen sind im Rahmen der Investitionsprämie zu beachten?

Gemäß Punkt 6.6 Teilstrich 2 der Richtlinie muss das geförderte Unternehmen das Investitionsgut 3 Jahre an einer Betriebsstätte in Österreich belassen (Sperrfrist). In diesem Zeitraum darf das Investitionsgut weder verkauft noch für Zwecke außerhalb einer Betriebsstätte in Österreich verwendet oder gemäß § 6 Z 6 lit a EStG überführt werden.

Des Weiteren muss gemäß Punkt 6.6 Teilstrich 5 der Richtlinie die 10-jährige Aufbewahrungspflicht der Unterlagen ebenfalls beachtet werden.

3.33 Wie wirkt sich ein im Rahmen des KMU-Fördergesetzes oder des Garantiesetzes garantierter Investitionskredit auf die aws Investitionsprämie aus?

Sofern die mit der Investitionsprämie geförderten Investitionen mit einem im Rahmen des KMU-Fördergesetzes oder des Garantiesetzes garantierten Investitionskredites vorfinanziert wurden, ist dieser Kredit mit der ausbezahlten Investitionsprämie im Ausmaß der Vorfinanzierung vorrangig zu bedienen.

3.34 Braucht die aws eine Finanzierungsbestätigung der Bank?

Nein.

3.35 Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von (geförderten) Krediten auf die aws Investitionsprämie aus?

Eine bereits bestehende Finanzierungszusage stellt keine erste Maßnahme im Sinne der Richtlinie dar und daher ist eine Förderung möglich. Sofern keine ersten Maßnahmen (siehe Punkt 5.3.2 der Förderrichtlinie) iVm den zugesagten Krediten vor dem 01.08.2020 erfolgt sind, können auch ERP-Kredite und Garantiezusagen für die Neuinvestitionen genutzt werden.

3.36 Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von Umweltförderungen auf die aws Investitionsprämie aus?

Vergangene, gegenwärtige und zukünftige Zusagen für Förderungen im Bereich des Umwelt-, Klima, Strahlen-, Natur- und Ressourcenschutz und der Kreislaufwirtschaft haben keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit durch die aws Investitionsprämie.

3.37 Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von europäischen und nationalen Förderungsinstrumenten auf die aws Investitionsprämie aus?

Das gegenständliche Förderungsprogramm wird als "Allgemeine Maßnahme" abgewickelt, ist nicht selektiv und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts (siehe Punkt 3.2 der Förderrichtlinie). Daraus folgt, dass Kombinationen mit anderen Förderungsinstrumenten zulässig sind und nicht als Kumulierung im Sinne des Beihilfenrechts zu sehen sind.

3.38 Sind Investitionen sowohl mit E-Commerce-Prämie als auch mit Investitionsprämie förderbar?

Ja. Beide Förderungen können gleichzeitig und für dieselben Investitionen gewährt werden.

Schwerpunkthemen

4 Ökologisierung

Investitionen im Bereich der **Ökologisierung** werden schwerpunktmäßig mit 14% der förderfähigen Investitionskosten gefördert. Die nachfolgenden Fragen und Antworten beziehen sich lediglich auf die förderungsfähigen Investitionen gemäß Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie. Nicht schwerpunktmäßige förderbare Investitionen werden mit 7% der förderfähigen Investitionskosten gefördert.

4.1 Wärmepumpen

4.1.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden Wärmepumpenanlagen zur überwiegenden Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser bzw. Prozesswärme oder die Versorgung von Wärmenetzen mit Umgebungswärme als Wärmequelle (Wasser/Wasser oder Sole/Wasser-Wärmepumpen). Die Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

- [LINK](#) Wärmepumpen
- [LINK](#) Wärmeerzeuger

4.1.2 Welche Kriterien muss die Wärmepumpenanlage erfüllen?

Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 2.000 aufweisen (Bestimmung nach 5.IPCC Sachstandsbericht). Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von weniger als 100 kW müssen die EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018 erfüllen. Die Jahresarbeitszahl für Wärmepumpenanlagen ab 100 kW muss mindestens 3,8 betragen.

4.2 Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze

Gefördert werden

- Wärmeversorgungsanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben zur Zentralheizung oder zur Erzeugung von Prozessenergie verwendet werden. Die Kesselanlagen müssen die Emissionskriterien gemäß Umweltzeichenrichtlinie 37 – „Holzheizungen“ idgF. dauerhaft einhalten und dürfen bei Nennlast einen maximalen

Abgasverlust von 13% aufweisen. Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

- Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung in Verbindung mit einer Kesselanlage

→ [LINK](#)

4.3 Anschluss an Nah-/Fernwärme

Gefördert werden Investitionen zum Anschluss an ein hocheffizientes Nah- und Fernwärmenetz.

→ [LINK](#)

4.4 Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen

Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizungen, die Konditionierung eines Gebäudes, solare Prozesswärmeerzeugung, solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeerzeugung wie Mikro-, Nah- und Fernwärmenetze oder zum Antrieb von Kühlanlagen.

→ [LINK](#)

4.5 Thermische Gebäudesanierung

Gefördert werden

- Investitionen zur umfassenden Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind.
- Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches mit einem U-Wert von maximal 0,14 W/m²K.
- Die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren mit einem Uw-Wert von maximal 1,1 W/m²K; Lichtkuppeln, Lichtbänder, mit einem UW-Wert von maximal 1,4 W/m²K, Sektionaltore und Rollltore, mit einem UW-Wert von maximal 1,7 W/m²K.

→ [LINK](#) (Einzelmaßnahmen)

→ [LINK](#) (umfassende Sanierung)

4.6 Energiesparen in Betrieben

Gefördert werden

- Investitionen zur Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden mit mindestens 10 % Energieeinsparung.
- Investitionen zur Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen, Anlagen und Elektrotechnik, die zu einer Energie- oder Treibhausgaseinsparung von mindestens 10% gegenüber der Bestandsanlage führen.
- Investitionen zur Beleuchtungsoptimierung, die zu einer Endenergieeinsparung von mind. 10% führen

→ [LINK](#)

4.7 Klimatisierung und Kühlung

Gefördert werden

- Anlagen, zur Klimatisierung von betrieblich genutzten Gebäuden und Bereitstellung von Prozesskälte:
 - Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme
 - Free Cooling-Systeme
 - Anlagen zur Bereitstellung von Prozesskälte in Abhängigkeit des eingesetzten Kältemittels:
 - Einsatz von alternativen/natürlichen Kältemitteln sowie Kältemitteln mit einem GWP weniger als 150 in der (Neu-) Anschaffung und Optimierung
 - Einsatz von Kältemitteln mit einem GWP weniger als 750 im Austausch bzw. Optimierung, wobei die Stromeinsparung gegenüber der Bestandsanlage mindestens 15 % und die Grädigkeit mindestens 8 K betragen muss
- [LINK](#)

4.8 Abwärmeauskopplung

Gefördert werden

- Anlagen zur Auskopplung von Abwärme aus industriellen und gewerblichen Prozessen
 - Anlagen zur Einspeisung von Abwärme in bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze mittels Transportleitung und Verteilzentrale
 - Verteilnetze mit Übergabestationen
 - Wärmepumpen zur zentralen Temperaturerhöhung von Abwärme für Heizzwecke
 - Niedertemperatur- bzw. Anergienetze mit verbraucherseitigen Wärmepumpen zur Nutzbarmachung der Abwärme
- [LINK](#)

4.9 Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Gefördert werden

- Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von zumindest zwei unterschiedlichen Eigentümern. Neue oder zusätzliche Kapazitäten zur Wärmeerzeugung werden nur gefördert, wenn bestehende und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Einbindung von vorhandener industrieller oder gewerblicher Abwärme in das Nahwärmesystem genutzt werden. Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmeanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen.
- Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen (Errichtung von zusätzlichen Leitungstrassen und Abnehmeranschlüssen) auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme. Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmeanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen.
- Optimierung von Nahwärmeanlagen – primärseitig und sekundärseitig zur Optimierung des Brennstoffeinsatzes, der Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades oder der Reduktion der Netzzücklauftemperatur.
- Erneuerung von funktionsfähigen Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen durch kleinere oder leistungsgleiche Neuanlagen unter der Voraussetzung, dass die Bestandsanlage mind. 15 Jahre in Betrieb gewesen ist und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle umweltspezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllt wurden.
- Geothermische Nahwärmeanlagen mit Tiefenbohrungen zur Versorgung von Einzelabnehmern oder mehreren Abnehmern.

→ [LINK](#)

4.10 Stromproduzierende Anlagen in Insellagen

Gefördert werden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung in Insellagen ohne Netzzugangsmöglichkeit.

→ [LINK](#)

4.11 Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung zur Eigenversorgung

4.11.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen zur Eigenversorgung mit Strom, zur Eigenversorgung mit Wärme bzw. Einspeisung der Wärme in ein Nah-/Fernwärmenetz auf Grundlage der thermischen Vergasung von fester Biomasse (Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz) und
- thermische Vergasungsanlagen und Aufbereitungsanlagen zur Eigenversorgung von Betrieben mit Produktgas auf Grundlage fester Biomasse.

→ [LINK](#)

4.11.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für Bio-Masse-Kraft-Wärme Kopplungen muss der energetische Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80% liegen und die Volllaststundenzahl bei mindesten 4.000 Stunden. Darüber hinaus müssen 80% des jährlich erzeugten Stromes innerbetrieblich oder zur Einspeisung in ein Nah-/Fernwärmenetz verwendet werden. Das in thermischen Vergasungsanlagen erzeugte Produktgas muss zu 80% innerbetrieblich verwendet werden.

4.12 Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe

Gefördert werden

- Maßnahmen zur Substitution fossiler Brennstoffe durch biogene Roh- und Reststoffe im anteiligen Ausmaß der Abfälle biogenen Ursprungs,
- Anlagen, wenn sie ausschließlich mit biogenen Roh- und Reststoffen befeuert werden und
- Biogasanlagen, die biogene Roh- und Reststoffe einsetzen und die erzeugte Elektrizität nicht als „Ökostrom“ einspeisen.

→ [LINK](#)

4.13 Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe

4.13.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden Anlagen und Umrüstungen zur Herstellung von nachhaltigen Brenn- und Treibstoffen (flüssige und gasförmige Biokraftstoffe), sofern sie nicht auf Basis von Nahrungsmittelpflanzen arbeiten.

Zu diesen zählen

- Biogasanlagen zur Biomethanherzeugung inkl. der Aufbereitungstechnologie für die Einspeisung in ein Gasnetz oder zur Nutzung als Treibstoff,
- thermische Vergasungsanlagen zur Erzeugung von Prozessgas aus Biomasse inkl. der Aufbereitungstechnologie für die Herstellung von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen und

- Produktionsanlagen zur Herstellung von Biokraftstoffen der zweiten Generation.

→ [LINK](#)

4.13.2 Was ist unter Biokraftstoffen der zweiten Generation zu verstehen?

Als Biokraftstoffe der zweiten Generation werden all jene Kraftstoffe bezeichnet, für die als Rohstoff die vollständigen Pflanzen verwendet werden. Dazu zählen Bioethanol aus Zellulose wie z.B. aus Stroh oder Biomass to Liquid (BTL)-Biodiesel z.B. aus Holz.

4.14 Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase

4.14.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Investitionen in Anlagen zur Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff und
- Investitionen in Anlagen zur Herstellung von erneuerbarem Gas oder synthetischem Gas.

4.14.2 Was ist unter erneuerbarem Wasserstoff zu verstehen?

Unter erneuerbarem Wasserstoff versteht man Wasserstoff, der ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird.

4.14.3 Was ist unter erneuerbarem Gas zu verstehen?

Unter erneuerbarem Gas versteht man Gas aus biologischer oder thermochemischer Umwandlung, das ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wurde.

4.14.4 Was ist unter synthetischem Gas zu verstehen?

Unter synthetischem Gas versteht man Gas, das auf Basis von Wasserstoff hergestellt wurde.

4.14.5 Wie wird der Bezug von ausschließlich erneuerbaren Energieträgern nachgewiesen?

Die Bestätigung kann durch Vorlage des Stromlieferungsvertrags, eines offiziellen Nachweises (wie dem Biomethanregister /AGCS oder der E-Control), einer Bestätigung des Stromlieferanten bzw. eines geeigneten Nachweises (Rechnung der Anlage) bei Eigenproduktion von erneuerbaren Energieträgern erfolgen.

4.15 Investitionen zur Luftreinhaltung

Gefördert werden Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von Staub-, NO_x-, NH₃, CO-, SO₂ oder C_xH_y-Emissionen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen oder in gewerblich genutzten Gebäuden, die über die gemeinschaftsrechtlichen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften hinausgehen (mindestens 10%).

→ [LINK](#)

4.16 Kreislaufwirtschaft und Rohstoffmanagement

Gefördert werden

- Investitionen zur Reduktion des Rohstoffverbrauches um zumindest 10 % bei gleichbleibender Produktivität im Zuge bestehender Produktionsverfahren und unter Beibehaltung der Funktionalität des Produkts. Dies kann durch die Optimierung von Produktionsprozessen (z.B.

Reduktion des Verschnitts) oder die Minderung der Materialverluste durch verbesserte Qualität bzw. gleichmäßige Qualität erreicht werden (z.B. Reduktion von Ausschuss).

- Investitionen zur Steigerung des innerbetrieblichen Kreislaufanteils von Roh- und Hilfsstoffen um mindestens 10 % bei gleichbleibender Produktivität von bestehenden Produktionsprozessen,
- Investitionen zur Forcierung von Mehrweg: Investitionen in Mehrwegsysteme im Verpackungsbereich sowie Abfüllanlagen und Waschanlagen für Verpackungen,
- Investitionen in die Errichtung und Erweiterung von Bioraffinerien,
- Investitionen in Herstellungsverfahren von Textilfasern aus nachwachsenden Rohstoffen (Holz, Zellulose) und/oder Textilabfällen mit geringem Einsatz von Wasser, Rückgewinnung von Energie und Kreislaufführung von Lösemittel und
- Investitionen zur Substitution fossiler Ausgangsstoffe durch den Einsatz von
 - Flachs und Hanfdämmstoffen
 - Strohdämmstoffen
 - Biokunststoffen
 - Naturfaserverstärkten Kunststoffen
 - Lösungsmittel auf Milchsäurebasis
 - Rapsöl als Bindemittel im Straßenbau
 - Technische Bioöle auf Pflanzenölbasis
 - Farben und Lacke auf Pflanzenölbasis
 - Druckfarben auf Pflanzenölbasis und
 - Verbundmaterialien bzw. Materialkombinationen mit mindestens 50% Anteil an nachwachsenden Rohstoffen.

→ [LINK](#)

4.17 Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle

Gefördert werden Investitionen

- zur Vermeidung,
- zur stofflichen Verwertung,
- zur thermischen Verwertung oder zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen.

→ [LINK](#)

4.18 Kreislaufwirtschaft – Abfälle

4.18.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Investitionen in Vorbehandlungsanlagen für Abfälle
- Investitionen zur Verbesserung der Rezyklatqualität (Ausschleusung von Schad- und Störstoffen) um mindestens 10%
- Investitionen in Anlagen zur Rückgewinnung kritischer Rohstoffe und
- Investitionen in Recyclinganlagen.

4.18.2 Was ist unter kritischen Rohstoffen zu verstehen?

Eine Liste kritischer Rohstoffe für die EU ist unter folgendem Link zu finden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0490&from=DE>.

4.19 Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

Gefördert werden

- neu errichtete Photovoltaik-Anlagen, die im Netzparallelbetrieb betrieben werden, d.h. an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind und
- Stromspeicher.

→ [LINK](#)

4.20 Ökostromanlagen

4.20.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Ökostromanlagen und
- Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasserkraft, soweit diese nicht bereits als Ökostromanlagen einzustufen sind.

4.20.2 Was ist unter einer Ökostromanlage zu verstehen?

Eine Ökostromanlage ist eine Anlage, die ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt und als solche anerkannt ist oder von der Ökostromabwicklungsstelle in das Ökostromanlagenregister gemäß § 37 Abs. 5 des Ökostromgesetzes 2012 idgF aufgenommen wurde.

4.21 Forcierung der Elektromobilität

4.21.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Anschaffungen von Elektro-Fahrzeugen (BEV), Brennstoffzellenfahrzeugen (FCEV) sowie E-Sonderfahrzeugen wie beispielsweise E-Stapler, E-Baumaschinen und E-Traktoren,
- Anschaffungen von neuen Elektro-Fahrrädern und neuen Fahrrädern und
- E-Ladestationen an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist (Normalladen, beschleunigtes Laden, Schnellladen).

→ [LINK](#)

4.21.2 Wie erfolgt der Nachweis über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern bei Errichtung einer E-Ladestation?

Bei der Förderung von E-Ladestationen hat die Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern durch Vorlage des Stromlieferungsvertrags, einer Bestätigung des Stromlieferanten oder Ladekarte bzw. eines geeigneten Nachweises (Rechnung der Anlage, Eigendeklaration) bei Eigenproduktion von erneuerbaren Energieträgern zu erfolgen.

4.22 Weitere alternative, fossil-freie Antriebe

4.22.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen mit alternativen, fossil-freien Antrieben.

4.22.2 Welche Auflagen müssen die Fahrzeuge erfüllen?

Die Fahrzeuge müssen mit alternativen Treibstoffen aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Für den Nachweis des Bezugs von alternativen Treibstoffen aus erneuerbaren Energieträgern ist ein Versorgungskonzept für die Treibstoffversorgung mit Angabe der Bezugsquelle(n) für alternative Treibstoffe inkl. Tarif sowie Liefervereinbarungen vorzulegen.

4.23 Radverkehr und Mobilitätsmanagement

4.23.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Investitionen zur Forcierung des Radverkehrs und der aktiven Mobilität: Radwege, Radabstellanlagen, Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen, Dauerzählstellen, Einrichtung eines Radverleihs,
- innerbetriebliche E-Ladestationen
- Mobilitätsmanagement, umweltfreundliche Gütermobilität und
- die Einrichtung auf betrieblicher und touristischer Ebene von bedarfsorientierten Verkehrssystemen sowie Maßnahmen zur Transportrationalisierung. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf der Umstellung von Transportsystemen, Fuhrparks und Flotten auf alternative Antriebe und Kraftstoffe.

→ [LINK](#)

4.23.2 Welche Maßnahmen zum Mobilitätsmanagement und zur umweltfreundlichen Gütermobilität werden gefördert?

Die Umstellung von LKW auf elektrische Förderbänder und Dispositionssysteme.

4.24 Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung

4.24.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Investitionen zur betrieblichen Abwasserreinigung sowie Abwasserableitung und
- Investitionen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer durch Wettbewerbsteilnehmer zur Erhöhung der Restwassermengen zur Gewährleistung des Basisabflusses gem. QZV Ökologie, § 13 Abs. 2 Z 1.

4.24.2 Welche Investitionen zur betrieblichen Abwasserreinigung sowie Abwasserleitung werden gefördert?

Gefördert werden

- Investitionen, die dazu führen, dass die Emissionsbegrenzungen der gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung um mindestens 50 % unterschritten werden,
- Investitionen, die dazu führen, dass die Emissionen der dem Abwasserherkunftsbereich zugeordneten prioritären Stoffe (EmRegV-OW 2017, Anlage C) um mindestens 30 % reduziert werden,
- Investitionen zur Reduktion des aktuellen spezifischen Wasserverbrauches oder des aktuellen spezifischen Abwasseranfalles um mindestens 30 % (im Jahresmittel). Sofern in der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung ein spezifischer Wasserbrauch oder Abwasseranfall genannt ist, ist dieser jedenfalls um 30 % zu unterschreiten.

- Investitionen, die dazu führen, dass das Abwasser aus Nicht-IPPC-Anlagen, die Emissionsbegrenzungen, die in der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung nur für IPPC-Anlagen gelten, einhalten (IPPC-Anlagen sind Anlagen, die Anhang 1 der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen).

4.25 Investitionen zum primären Zwecke des Schutzes der Biodiversität

Gefördert werden

- Investitionen in Biodiversitäts- bzw. insektenfördernde Neuanlage oder Umgestaltung bestehender Grünflächen auf Betriebsgelände mit einer Fläche von mindestens 10% des Betriebsgeländes oder mindestens 100 m² bei Betriebsflächengröße von mehr 1000 m²,
- Investitionen in biodiversitätsfördernde Fassaden- und Dachbegrünungen und
- Investitionen in biodiversitätsfördernde Renaturierung und Rückführung in Grünflächen aufgelassener Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere Entsiegelung von versiegelten Flächen.

4.26 Ist der (Aus-)Bau von Wohngebäuden förderbar?

Weder der (Aus-) Bau noch die Sanierung von Wohngebäuden ist förderbar. Die im Anhang 1 aufgezählten Maßnahmen sind förderbar, wenn sie an Betriebsgebäuden vorgenommen werden.

Auch Wohngebäude, die zur Vermietung an Private gedacht sind, sind davon erfasst. Touristische Gebäude hingegen sind Betriebsgebäude, und folglich ist deren Errichtung und Ausbau förderbar.

5 Digitalisierung

Investitionen im Bereich der **Digitalisierung** werden schwerpunktmäßig mit 14% der förderfähigen Investitionskosten gefördert. Die nachfolgenden Fragen und Antworten beziehen sich lediglich auf die förderungsfähigen Investitionen gemäß Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie. Nicht schwerpunktmäßige förderbare Investitionen werden mit 7% der förderfähigen Investitionskosten gefördert.

5.1 Welche Schwerpunkte im Bereich Digitalisierung zählen zu förderbaren Investitionen?

Im Bereich Digitalisierung werden Investitionen in Hardware, Software und Technologien gefördert, die unter anderem eine Digitalisierung von Infrastrukturen, Geschäftsmodellen und Prozessen begünstigen. Die Einführung wie auch Verbesserung von IT - und Cybersecurity Maßnahmen, E-Commerce, Homeoffice-Möglichkeiten und mobiles Arbeiten sowie die Nutzung der digitalen Verwaltung fallen beispielsweise ebenfalls darunter.

5.2 Welche Investitionen sind unter dem Begriff Home-Office förderbar?

Für Home-Office Investitionen ist die taxative Liste gemäß Anhang 2 der Richtlinie wesentlich.

5.3 Was ist unter der Nutzung der digitalen Verwaltung zu verstehen?

Beispiele für die Nutzung der digitalen Verwaltung wären die Einführung der digitalen Signatur, die Verwendung von e-Rechnungen, Einrichtung von neuen Schnittstellen zu Verwaltungstools, USP-Anbindung sowie elektronische Beschaffungsvorgänge.

5.4 Was fällt unter den Begriff E-Commerce?

Unter E-Commerce versteht man unter anderem die digitale Transformation des Verkaufs -und Vertriebsprozesses, die Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen oder die Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien und der Aufbau von professioneller Internetpräsenz sowie Buchungsplattformen.

5.5 Was ist unter digitaler Infrastruktur und Technologie zu verstehen?

Investitionen in digitale Infrastruktur und Technologie sind beispielsweise Investitionen in künstliche Intelligenz, Cloud-Computing, 3D-Druck, Blockchain und Big Data fallen unter den Begriff digitale Infrastruktur und Technologien.

5.6 Welche Hardware im Bereich Digitalisierung wird mit 14% gefördert?

Investitionen in folgender Hardware fallen darunter:

Datenspeicher-Systeme, Server, Drohnen, 3D-Drucker, bestimmtes Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen, Ausstattung von Smart-Office, Instrumente und Sensoren zur Datenerfassung und Datenausgabe/-vernetzung, Investitionen in On- und Offroad ITS-Lösungen (Verkehrstelematik), digitale Messeinrichtungen, digital gesteuerte Roboter, Netzwerkkomponenten sowie Simulationsanlagen.

5.7 Welches Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen wird gefördert?

Webcams, Beamer, spezifische Videokonferenzsysteme, Whiteboards sowie großflächige Screens zählen zum förderbaren Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen.

5.8 Wird Client-Equipment wie Headsets, Mikrophone, Mobiltelefone, Laptops oder Bildschirme gefördert?

Diese Investitionen können zwar nicht im Rahmen der Zuschussförderung mit 14 % im Bereich der Digitalisierung gefördert werden, allerdings zählen sie zu den förderbaren Investitionen und werden demnach mit 7% gefördert.

5.9 Werden Implementierungsleistungen für beispielsweise neu erworbene Server gefördert?

Ja, wenn diese aktiviert werden.

5.10 Zählt die Anschaffung von Software zu förderbaren Investitionen?

Neuanschaffungen von Software, die unter Punkt 5.1 der Förderrichtlinie angeführten Schwerpunkten entsprechen, zählen zu den förderbaren Investitionen.

5.11 Zählen z.B. Verlängerungen von Softwarelizenzen zu förderbaren Neuanschaffungen?

Verlängerungen von Softwarelizenzen fallen nicht unter die förderbaren Neuanschaffungen. Erweiterungen von Softwarelizenzen zählen hingegen bei Aktivierung zu förderbaren Neuanschaffungen.

5.12 Welche Investitionen in digitaler Infrastruktur werden gefördert?

Investitionen zum Anschluss an Hochleistungsbreitnetze, Internet, Breitband, (mobile) WLAN-Netze, (mobiles) Netz, Cloud-Lösungen, Datensicherheitssysteme, Investitionen in die Digitalisierung der Energienetze sowie Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) werden mit 14% gefördert.

5.13 Sind CNC/CAD-Maschinen mit 14% förderbar?

Nein, eine CNC/CAD-Maschine ist nicht mit 14% förderbar. Wenn die Sensoren, Messeinrichtungen und Steuerungssoftware separat angekauft und aktiviert werden, sind diese förderbar.

5.14 Was versteht man unter digital gesteuerte Roboter?

Digital gesteuerte Roboter sind programmierbare, softwaregesteuerte Maschinen, die zur Prozessautomatisierung, d.h. zur Erlernung und Ausführung repetitiver, zeitintensiver oder fehleranfälliger Tätigkeiten dienen. Sie werden über Schnittstellen in die so genannten „Legacy Systems“, d.h. die bestehenden Geschäftsprozess- bzw. IKT-Systemlandschaften, etwa für „Enterprise Resource Planning“ (ERP) integriert. Man spricht dann von „Robotic Process Automation“-fähigen – kurz RPA-fähigen – Robotern. Die Prozessautomatisierung umfasst Materialwirtschaft, Produktionsplanungs- und Steuerung (PPS), Supply-Chain-Management (SCM), Lagermanagement, Transport, und Logistik.

Wenn eine bestehende Anlage mit in 1.) beschriebenen Funktionen aufgerüstet wird, zum Beispiel eine 5-Achs Fräsmaschine, wird nur jener Teil des Systems mit 14% der Investitionskosten gefördert, der ab der Schnittstelle der Anlage die Anbindung an das Netzwerk und die Integration in die „Legacy Systems“ gewährleistet.

„Humanoide Roboter“: Auch die Anschaffung „humanoider“, d.h. dem Menschen nachgebildete Roboter, die etwa für die Einzelhandelslogistik (Auffüllen von Verkaufsregalen im Einzelhandel) sowie für den Dienstleistungsbereich eingesetzt werden, können mit 14% der Anschaffungskosten gefördert werden.

5.15 Was versteht man unter digitale Messeinrichtungen?

Digitale Messeinrichtungen sind Instrumente und Sensoren zur Datenerfassung, -ausgabe und -vernetzung (IoT) zur Steigerung der Effizienz (Produktivität) und/oder Effektivität von Geschäfts- und Produktionsprozessen. Zielsetzung ist es, die Kernwertschöpfung und/oder die Wettbewerbsfähigkeit durch erhobene Daten zu steigern im Rahmen von:

1. Software-Defined-Manufacturing (SDM)
2. Umsetzung von sensordatenbasierten Strategien in Geschäftsprozessen, wie z.B. Digitalisierung von Energienetzen
3. ITS-Lösungen (Verkehrstelematik)

Nicht umfasst sind isolierte, nur der reinen Datenerfassung dienende Messgeräte ohne automatisierte Einbindung in Geschäfts- und Produktionsprozessen.

5.16 Was versteht man unter Netzwerkkomponenten?

Investitionen in Aufbau und Modernisierung der Daten-Netzwerkinfrastruktur für leistungsfähige und automatisierte Netzwerke.

1. Netzwerkschalter (Switches, Router, Gateways, Repeater, WLAN-Access-Point, Hub, Bridge, Gigabit Interface Converter (GBIC))

2. Netzwerk Virtualisierung wie Software-Defined-Networking (SDN) und Network-Functions-Virtualization (NFV) und direkt zuordenbare Netzwerkserver.
3. Schaltschränke mit Netzwerkausrüstung sowie direkt zuordenbare Kabel und Steckverbinder.

Netzwerktechnik ist in 1.-3. technologieneutral zu sehen und umfasst drahtlose, optische Wellenleiter und kabelgebundene Verbindungen.

6 Gesundheit

Investitionen im Bereich der **Gesundheit** werden schwerpunktmäßig mit 14% der förderfähigen Investitionskosten gefördert. Die nachfolgenden Fragen und Antworten beziehen sich lediglich auf die förderungsfähigen Investitionen gemäß Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie. Nicht schwerpunktmäßige förderbare Investitionen werden mit 7% der förderfähigen Investitionskosten gefördert.

Gefördert werden Anlagen:

- zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten und
- zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind, gefördert.

6.1 Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten

6.1.1 Anlagen zur Entwicklung und Produktion von welchen pharmazeutischen Produkten können gefördert werden?

Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten für den human- und veterinärmedizinischen Bereich können gefördert werden.

6.1.2 Werden Anlagen zur Herstellung homöopathischer Medizinprodukte gefördert?

Nein, Investitionen in Anlagen zur Erzeugung homöopathischer Medizinprodukte werden nicht gefördert.

6.2 Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung

Gefördert werden Anlagen zur Herstellung von folgenden Produkten:

- Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel (ÖNORM EN 149)
- Medizinische Gesichtsmasken (ÖNORM EN 14683)
- Schutzkleidung gegen Infektionserreger (ÖNORM EN 14126)
- Chemikalienschutzanzüge (ÖNORM EN 14605)
- Operationskleidung und -abdecktücher
- Operationsabdecktücher und -mäntel (ÖNORM EN 13795-1)
- Rein-Luft-Kleidung (ÖNORM EN 13795-2)
- Persönlicher Augenschutz (ÖNORM EN 166)
- Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch (ÖNORM EN 455)
- Desinfektionsmittel, die zu einer Keimreduktion um einen Faktor von mindestens 10–5 führen;
- Beatmungsgeräten für die Intensivpflege (ÖVE/ÖNORM EN ISO 80601-2-12:2020 06 15)

Ablauf der Förderung

7 Antragstellung

7.1 Ab wann kann der Antrag gestellt werden?

Ab dem 01.09.2020 kann der Antrag via aws Fördermanager gestellt werden

7.2 Bis wann kann ein Antrag gestellt werden?

Bis inkl. 28.02.2021 kann der Antrag via aws Fördermanager gestellt werden.

7.3 Wie kann der Zuschuss beantragt werden?

Die Antragstellung für die aws Investitionsprämie kann ausschließlich auf der Online Plattform aws Fördermanager erfolgen. Eine Einreichung in Papierform, per Email oder über andere Wege ist nicht möglich.

7.4 Was ist im Zusammenhang mit Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) zu beachten?

GesbR-Gesellschafterinnen und -Gesellschafter und Landwirte, die ihren Betrieb in Form einer GesbR führen (nicht die GesbR) können, wenn sie Unternehmer iSd § 1 UGB sind (und sofern sie alle sonstigen Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllen) und das Anlagegut bei sich anteilig aktiviert haben, einen Antrag zur aws Investitionsprämie einbringen. Die GesbR selbst ist aufgrund ihrer fehlenden Rechtsfähigkeit kein Unternehmen im Sinne des § 1 UGB und somit nicht antragsberechtigt.

Bitte beachten Sie dabei folgende weiterführende Informationen – [LINK](#).

7.5 Wie kann ein Antrag storniert werden?

Die Stornierung eines Antrags ist grundsätzlich bis vor Auszahlung der Investitionsprämie möglich. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Befindet sich der Antrag im Status „Bearbeitung“, kann der Kunde/die Kundin den Antrag selbstständig im aws Fördermanager über die Schaltfläche „Bearbeiten“ – „Antrag kopieren und bestehende aws Investitionsprämie stornieren“ stornieren und gleichzeitig einen neuen Antrag stellen. Dabei werden die Abschnitte 1) Förderwerber, 2) Daten zur Durchführung und 5) Anhänge in den neuen Antrag übernommen.
2. Ansonsten kann der Antrag, unter Bekanntgabe der Projektnummer sowie der Stornierungsbegründung, durch eine schriftliche Mitteilung per E-Mail (investitionspraemie@aws.at) des Kunden/der Kundin an die aws storniert werden.

8 Abrechnung

8.1 Ist für die Auszahlung der Investitionsprämie eine Abrechnung vorzunehmen?

Ja. Die Investitionsprämie ist abzurechnen, damit eine Auszahlung erfolgen kann (siehe Punkt 6.4 der Förderrichtlinie).

8.2 Wie kann die Abrechnung vorgenommen werden?

Die Abrechnung kann ausschließlich elektronisch über den aws Fördermanager vorgenommen werden (siehe Punkt 6.4 der Förderrichtlinie). Im aws Fördermanager klicken Sie in der Übersicht bitte bei Ihrem Antrag auf „Bearbeiten“ – „Abrechnen“.

8.3 Wer darf die Abrechnung vornehmen?

Die Abrechnung ist grundsätzlich vom Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer über den aws-Fördermanager anhand der für die Abrechnung vorgesehenen Eingabemaske vorzulegen. Im Abrechnungsprozess kann ein von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber bevollmächtigte*r Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in/Bilanzbuchhalter*in im Rahmen ihres gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs die Abrechnung vervollständigen. Die/Der Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in/Bilanzbuchhalter*in kann allerdings nicht im Namen die/der Förderungswerber*in die Abrechnung übermitteln.

8.4 Kann die Abrechnung analog vorgenommen werden?

Die Abrechnung kann ausschließlich elektronisch über den aws Fördermanager vorgenommen werden (siehe Punkt 6.4 der Förderrichtlinie). Postalisch oder per E-Mail eingebrachte Abrechnungen werden nicht akzeptiert.

8.5 Ab wann kann die Abrechnung vorgenommen werden?

Bei positiver Förderungszusage ist ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen eine Endabrechnung online via aws Fördermanager vorzulegen. Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen hat innerhalb des in Punkt 2 des Förderungsvertrages angeführten Investitionsdurchführungszeitraumes zu erfolgen.

8.6 Bis wann kann die Abrechnung vorgenommen werden?

Für die Abrechnungslegung haben Sie drei Monate Zeit. Diese Frist beginnt nach Bezahlung und Inbetriebnahme der letzten durchgeführten Investition. Sie können nur jene Investitionen abrechnen, die im Förderungsvertrag stehen. Eine Verlängerung der Abrechnungsfrist ist nicht möglich.

Für Abrechnungen (nach Inbetriebnahme und Bezahlung der letzten Investition), die bis 30.09.2021 über den aws Fördermanager eingebracht werden, entfällt die 3-monatige Abrechnungsfrist.

8.7 Was versteht man unter der „Bezahlung“ im Sinne der Richtlinie im Falle einer Fremdfinanzierung?

Unter der (vollständigen) Bezahlung wird unter anderem das Vorliegen eines Finanzierungsvertrages verstanden (geregelt Finanzierungsverhältnisse). Darunter fallen in der Regel ein Ratenkauf bzw. ein Kreditvertrag.

8.8 Welche Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung vorzulegen (beantragter Zuschuss unter € 12.000,-)?

Um die Investitionsprämie abzurechnen, sind in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

- Firmenmäßig gefertigtes Abrechnungsformular. Das Abrechnungsformular wird Ihnen am Ende der elektronischen Abrechnung zur Unterschrift zur Verfügung gestellt und ist von den vertretungsbefugten Personen des abrechnenden Unternehmens zu unterschreiben.
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises jener Person(en), die als vertretungsbefugte Person das Antrags- und Abrechnungsformular unterschrieben haben. Als amtlicher Lichtbildausweis werden der Reisepass, Personalausweis und Führerschein akzeptiert.

Die aws behält sich für die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen die Anforderung weiterer Unterlagen und Bestätigungen vor. Bei einer Stichprobenkontrolle unter einer beantragten Zuschusshöhe von € 12.000,- kann im Bedarfsfall ebenso eine Bestätigung von einem bzw. einer Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in/Bilanzbuchhalter*in eingefordert werden, dass die Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 6.4 der Richtlinie vorliegen.

8.9 Welche Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung vorzulegen (beantragter Zuschuss ab € 12.000,-)?

Um die Investitionsprämie abzurechnen, sind in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

- Firmenmäßig gefertigtes Abrechnungsformular. Das Abrechnungsformular wird Ihnen am Ende der elektronischen Abrechnung zur Unterschrift zur Verfügung gestellt und ist von den vertretungsbefugten Personen des abrechnenden Unternehmens sowie einem bzw. einer Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in/Bilanzbuchhalter*in firmenmäßig zu unterschreiben.
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises jener Person(en), die als vertretungsbefugte Person das Antrags- und Abrechnungsformular unterschrieben haben. Als amtlicher Lichtbildausweis werden der Reisepass, Personalausweis und Führerschein akzeptiert.
- Nur für Investitionen im Bereich der Ökologisierung, Gesundheit und Life-Sciences (14 % Zuschuss): Bestätigungen der Förderungsvoraussetzungen durch das abrechnende Unternehmen und/oder einen dazu befugten Dritten. Im aws Fördermanager wird eine entsprechende Vorlage bereitgestellt.

Die aws behält sich für die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen die Anforderung weiterer Unterlagen und Bestätigungen vor.

Weitere Informationen zur erforderlichen Bestätigung im Zuge der Abrechnung durch die Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in/Bilanzbuchhalter*in können der Frage 8.15 entnommen werden.

8.10 Sind für die abgerechneten Investitionen Rechnungen vorzulegen?

In der Regel sind für die abgerechneten Investitionen keine Rechnungen vorzulegen. Allerdings behält sich die aws vor, Rechnungen und andere Unterlagen anzufordern.

8.11 Werden bei Abrechnung der Investitionsprämie Sammelrechnungen akzeptiert?

Für jede genehmigte und abgerechnete Investition muss im Falle einer Anforderung durch die aws eine Rechnung vorgelegt werden. Mehrere Stück ein und derselben abgerechneten Investition, können in einer Rechnung angeführt werden. Die Auflistung von anderweitigen Positionen, die nicht Gegenstand der Förderung sind, ist nicht schädlich. Jedenfalls ist es erforderlich, dass die Investitionen auf der Rechnung auf eine nachvollziehbare und transparente Weise eindeutig einem Förderprozentsatz (7%, 14% Digitalisierung, Ökologisierung, Life Science) zuordenbar sein müssen. Diese Regelung ist für geringwertige Wirtschaftsgüter oder Kleinteile analog anzuwenden. Bei eingereichten Anschaffungsnebenkosten, die eindeutig der genehmigten und abgerechneten Investition zuordenbar sind und mitaktiviert werden, ist zusätzlich eine Dokumentation lt. Anlageverzeichnis vorzunehmen. Der

Nachweis des Empfangs und der Verwendung von Geldbeträgen durch eine ordnungsgemäße Rechnungslegung hat in jedem Fall die üblichen Mindestanforderungen zu erfüllen

8.12 Kann eine im aws Fördermanager erfasste Investition teils mit 7 % und teils mit 14 % gefördert werden?

Nein, eine im aws Fördermanager erfasste Investition muss eindeutig einer Investitionskategorie zuordenbar sein. Sie kann entweder mit 7 % oder mit 14 % gefördert werden.

8.13 Kann eine im aws Fördermanager erfasste Investition von 14% auf 7% umgewandelt werden?

Wenn Sie im Zuge der Abrechnung feststellen, dass Sie für eine Position im Förderungsantrag 14 % Zuschuss beantragt haben aber diese Position nur mit 7 % Zuschuss gefördert werden kann, dann ist eine Umwandlung der beantragten Kostenpositionen auf 7% möglich. Diesen Schritt können Sie im [aws Fördermanager](#) durchführen, dazu wählen Sie bitte im Abschnitt 1 „Vertragsanpassung“ die Funktion „Kostenposition umwandeln“.

Vorsicht!

Bereits durchgeführte Abrechnungen können im Nachhinein weder geändert noch verbessert werden. Bitte achten Sie daher bereits bei der Abrechnung auf korrekte und vollständige Angaben. Investitionen, die zwar beantragt aber nicht abgerechnet werden, können nicht gefördert werden.

8.14 Werden auch fremdsprachige bzw. ausländische Rechnungen akzeptiert?

Ja, es können auch fremdsprachige bzw. ausländische Rechnungen vorgelegt werden. Das Investitionsgut muss in diesem Fall mit dem bilanziellen Wert beantragt werden.

8.15 Wie hat die Rechnungslegung bei einer Beauftragung eines Generalunternehmens (GU)/Generalübernehmers (GÜ) zu erfolgen?

Bei einer Beauftragung eines GU/GÜ lauten die Rechnungen der einzelnen Gewerke (Baumeister, Elektriker, HSL etc.) auf das GU/GÜ, dieses stellt sodann die Rechnungen für die Umsetzung des Auftrages an den/die Bauherrn/Bauherrin nach Baufortschritt in Form von Teilrechnungen gemäß GU-/GÜ-Vertrag. Die Teilrechnungen sind im Umfang des im Rahmen des festgelegten Leistungsumfangs des GU-/GÜ-Vertrags für die genehmigten Investitionen ausreichend.

Bitte beachten Sie dabei folgende weiterführende Informationen – [LINK](#).

8.16 Ist für die Abrechnung eine Bestätigung Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in/Bilanzbuchhalter*in erforderlich (beantragter Zuschuss ab € 12.000,-)?

Die Abrechnung ist ab einer beantragten Zuschusshöhe von € 12.000,- zusätzlich zur Förderungswerberin bzw. Förderungswerber von einem bzw. einer Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in/Bilanzbuchhalter*in im Rahmen ihres gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs zu bestätigen, dass die Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 6.4 der Richtlinie vorliegen. Diese Bestätigung umfasst:

- die Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen
- die fristgerechte Setzung der ersten Maßnahme je Investition gem. Punkt 5.3.2 der gegenständlichen Richtlinie;
- den fristgerechten Abschluss der jeweiligen Investition, d.h. Inbetriebnahme und Bezahlung gem. Punkt 5.3.4 der gegenständlichen Richtlinie;
- die Betriebsnotwendigkeit der Investition (vgl. Ausschlussstatbestand in Punkt 5.4, Unterpunkt 5 der gegenständlichen Richtlinie).

8.17 Können Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Bilanzbuchhalter*innen ihre Bestätigungen auf Basis einer stichprobenartigen Überprüfung abgeben?

Sofern die Stichprobenziehung für die Überprüfung aller abgerechneten förderungsfähigen Investitionen bzw. alle anderen Richtlinienbestimmungen der Berufsordnung der Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Bilanzbuchhalter*innen entspricht, wird dadurch die Bestätigungserfordernis der Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Bilanzbuchhalter*innen gemäß Richtlinie erfüllt. Die Bestätigung muss vollumfänglich alle abgerechneten Investitionsgüter miteinschließen; zur Form der Prüfung selbst macht die Richtlinie keine Vorgabe.

8.178.18 Wie ist die Betriebsnotwendigkeit definiert?

Unter Betriebsnotwendigkeit ist die Zugehörigkeit der zu fördernden Investition zum Betriebsvermögen im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen. Dies ist erforderlichenfalls im Zuge der Abrechnung von einem bzw. einer Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in/Bilanzbuchhalter*in zu bestätigen.

8.188.19 Ist für die Abrechnung eine Bestätigung von unabhängigen Dritten erforderlich?

Liegt der beantragte Zuschuss über € 12.000,- ist für Investitionen im Bereich der Ökologisierung, Gesundheit und Life-Sciences (14 % Zuschuss) eine Bestätigung der Förderungsvoraussetzungen durch das abrechnende Unternehmen und/oder einen dazu befugten Dritten erforderlich. Im aws Fördermanager wird eine entsprechende Vorlage bereitgestellt.

8.198.20 Ist eine nachträgliche Änderung oder Verbesserung einer bereits vorgenommenen Abrechnung möglich?

Nein. Bereits vorgenommene Abrechnungen können nachträglich weder geändert noch verbessert werden. Bitte achten Sie daher bereits bei Abrechnung auf korrekte und vollständige Angaben. Investitionen, die zwar beantragt aber nicht abgerechnet wurden, werden nicht gefördert.

8.208.21 Ist eine Teilabrechnung möglich?

Nein, eine Teilabrechnung der Investitionsprämie ist grundsätzlich nicht vorgesehen (siehe Punkt 6.4 der Förderrichtlinie). Da bereits vorgenommene Abrechnungen nachträglich weder geändert noch verbessert werden können, achten Sie bitte bei Abrechnung auf korrekte und vollständige Angaben.

Davon ausgenommen sind beantragte Zuschüsse über € 20 Mio., für die bei Nachweis der Durchführung von zumindest der Hälfte des förderbaren Investitionsvolumens eine Teilabrechnung vorgenommen werden kann (siehe Punkt 6.5 der Förderrichtlinie).

8.218.22 Wie viel Zeit nimmt die Abrechnung der Investitionsprämie für Unternehmen in Anspruch?

Die Abrechnung der Investitionsprämie erfolgt zeitsparend auf elektronischem Wege. Der tatsächliche Zeitaufwand hängt von der Zuschusshöhe und der Komplexität Ihres Antrages ab. In der Regel sollten Sie 30-60 Minuten für die Abrechnung der Investitionsprämie veranschlagen.

8.228.23 Das Unternehmen trägt die Umsatzsteuer der abgerechneten Investition endgültig und tatsächlich selbst. Kann der Bruttorechnungsbetrag abgerechnet werden?

Ja. In diesem Fall ist bei Erfassung der Investition die Frage „Trägt das Unternehmen die Umsatzsteuer selbst?“ mit „Ja“ zu beantworten.

8.238.24 Die Abrechnung wird von einem pauschalierten landwirtschaftlichen Betrieb vorgenommen. Kann der Bruttorechnungsbetrag abgerechnet werden?

Pauschalierte landwirtschaftliche Betriebe führen nach § 22 Abs. 1 UStG 1994 keine Umsatzsteuer ab, sondern behalten diese ein. Dadurch wird die im Zuge von Investitionen bezahlte Umsatzsteuer (= Vorsteuer) pauschal abgegolten. Eine zusätzliche Förderung dieser somit bereits indirekt rückerstatteten Vorsteuerbeträge ist nicht möglich. Daher ist bei Erfassung der Investition die Frage „Trägt das Unternehmen die Umsatzsteuer selbst?“ in der Regel mit „Nein“ zu beantworten.

8.248.25 Was passiert mit einem Antrag bei dem als Investitionsvolumen mehr als EUR 20 Mio. angegeben wurde, aber im Nachhinein festgestellt wird, dass dieser Betrag unterschritten wird?

Dieser Antrag hätte bis zum 28.02.2023 abgerechnet werden müssen. Somit ist eine Förderung nicht mehr möglich.

8.258.26 Worauf ist bei Abrechnung von Traktoren, anderen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Non-Road Mobile Machinery (NRMM) zu achten?

Diesel- oder benzinbetriebene Traktoren sowie sonstige selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Non-Road Mobile Machinery (NRMM) müssen zumindest Abgasstufe V erfüllen, um förderbar zu sein.

9 Auszahlung

9.1 Muss die Auszahlung gesondert beantragt werden?

Eine gesonderte Antragstellung für die Auszahlung ist nicht notwendig. Nach Vorlage der fristgerechten Abrechnung und durchgeführter positiver Prüfung erfolgt der Zuschuss als Einmalzahlung an eine inländische Kontoverbindung.

9.2 Das Unternehmen verfügt über kein eigenes inländisches Bankkonto. Kann die Investitionsprämie auf ein anderes Bankkonto ausbezahlt werden?

Nein, die Investitionsprämie kann ausschließlich auf ein auf das Unternehmen lautende inländische Bankkonto ausbezahlt werden.

9.3 Kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden?

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich als Einmalzahlung nach Vorlage der Endabrechnung und durchgeführter Prüfung.

Unter gewissen Umständen ist eine vorzeitige Beantragung zur Auszahlung möglich. Diese Regelung betrifft ausschließlich förderungsfähige Neuinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio. (exkl. USt.). Bei Nachweis der Durchführung von zumindest der Hälfte des förderbaren Investitionsvolumens, kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden. Jedenfalls gelten die Bedingungen für die Endabrechnung, die in jedem Fall erforderlich ist, analog.